

70

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
"Linde an der Hasselmühle, Wendelsheim"  
Kreis Alzey-Worms  
vom 14. August 1987

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Linde an der Hasselmühle, Wendelsheim".

§ 2

(1) Der Baum steht auf dem Wegegrundstück Flur 5 Nr. 127 in der Gemarkung Wendelsheim vor der Hasselmühle.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Linde als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihrer prägenden markanten Erscheinungsform in bezug zum Baukörper der Hasselmühle im Wiesbachtal von Wendelsheim erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse des Baumes,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art unter oder über der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen im Traufbereich des Baumes,



5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen im Traufbereich des Baumes,
6. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes Bäume getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,



- § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes ändert,
- § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art unter oder über der Erdoberfläche verlegt, AusbaumäÙnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt bzw. sonstige Grabungen im Traufbereich des Baumes vornimmt,
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle im Traufbereich des Baumes ablagert,
- § 4 Nr. 6 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes hinweisen, anbringt,
- § 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 14. 08. 1987



(Rein)  
Landrat

Anlage  
Karte mit Standorteintragung